

Synopse

Teiländerung des Gesetzes über die Kantonspolizei

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.XXXX (RRB Nr. 20XX/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Kantonspolizei	
vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2014)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989[KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.]	gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989[KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.]
<i>beschliesst:</i>	
§ 8 3. Polizeikorps ¹ ...	

² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.	² Polizisten, Polizeianwärter im Praxisjahr und Polizeiliche Sicherheitsassistenten bilden das Polizeikorps.
§ 10 2. Polizeischule a) Allgemein ¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf. ² Unter denselben Voraussetzungen nimmt das Kommando Personen als Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in das Polizeikorps auf. Die Paragraphen 11-13 sowie 15-18 gelten sinngemäss.	§ 10 2. Polizeiausbildung a) Allgemein ¹ Das Kommando lässt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal zur Absolvierung der Polizeiausbildung zu.
§ 10^{bis} Auslagerung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei und Beitritt zum Konkordat ¹ Die Ausbildung der Polizeianwärter sowie die Weiterbildung der Polizeiangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. ² Zu diesem Zweck tritt der Kanton Solothurn dem Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bei. ³ Der Regierungsrat ist befugt, den Beitritt zu erklären und Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt. ⁴ Der Kantonsrat bewilligt die zum Vollzug des Konkordats notwendigen finanziellen Mittel.	¹ Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr. Die schulische Grundausbildung der Polizeianwärter erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Das Praxisjahr absolvieren die Polizeianwärter im Polizeikorps. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch oder einer anderen Ausbildungsstätte.

⁵ Bei Bedarf können spezialisierte Weiterbildungskurse am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN) oder an anderen Fachinstitutionen besucht werden.	⁵ Die Weiterbildung der Korpsangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN), an einer anderen Ausbildungsstätte oder im Polizeikorps.
§ 11 Kündigung und Austritt ¹ Das Kommando kann das Dienstverhältnis bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. ² Der Polizeianwärter kann jederzeit aus der Schule austreten.	² Der Polizeianwärter kann während der schulischen Grundausbildung jederzeit aus der Schule austreten. Während des Praxisjahres kann er unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündigen.
§ 12 c) Beitrag an die Ausbildungskosten ¹ Der Regierungsrat kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn a) der Polizeianwärter aus der Polizeischule austritt oder entlassen wird; b) der Polizeibeamte den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Polizeischule beendet. ² Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.	a) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird; b) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet; c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.
§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen ¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.	¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:

² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.	a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis; b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit; c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.
§ 18^{ter} 5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) ¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse: a) Kontrolle des ruhenden Verkehrs inklusive Ahndung von Übertretungen gemäss Ordnungsbussengesetz sowie Verkehrsregelung des rollenden Verkehrs; b) Tätigkeit als Radaroperator; c) Ausführung verschiedener Transportdienste; d) Sichern von Unfallstellen und Absperren von Tatorten; e) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit; f) Vermisstensuche; g) Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen; h) Objektschutz; i) Begleiten von Ausnahmetransporten.	§ 18^{ter} 5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten a) Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Kontrolle von Fahrrädern und Motorfahrzeugen im rollenden Verkehr inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons[BGS 311.4.]; c) Verkehrsregelung und Ausführung verschiedener Transportdienste; e) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons[BGS 311.4.]; i) Begleiten von Ausnahmetransporten; j) Leisten polizeilicher Vollzugsunterstützung nach § 1 Absatz 3.

² Das Kommando kann die Polizeilichen Sicherheitsassistenten im Einzelfall für weitere Hilfsdienste einsetzen. Diese Einsätze dürfen ausschliesslich unter der Kontrolle und Verantwortung eines Polizisten erfolgen. ³ Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei und der Schweizerischen Strafprozessordnung[SR 312.0.] befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.	^{1bis} Nach erfolgter Instruktion und unter Anleitung eines Polizisten dürfen Polizeiliche Sicherheitsassistenten Kontrollen des rollenden Verkehrs selbständig durchführen und Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons[BGS 311.4.] ahnden.
§ 21 2. grenzüberschreitender Polizeieinsatz ¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 16 der Bundesverfassung andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen. ² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Verbrechen oder mit Katastrophen das Kommando zuständig.	¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 44 und 52 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999[SR 101.] andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen. ^{1bis} Im Rahmen des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995[BGS 511.541.] ist das Departement für die Entscheide nach Absatz 1 zuständig. ² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Straftaten, schweren Unglücksfällen und Katastrophen das Kommando zuständig. Es entscheidet zudem über Einsätze von untergeordneter Bedeutung. ³ Ausserkantonale Einsätze dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Kostenersatz zugesichert hat. Der Kanton Solothurn ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.
	§ 32^{bis} Vorladung und Vorführung

	¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Identitätsfeststellung, Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen, Befragung und Herausgabe von Gegenständen, kann die Kantonspolizei ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen. ² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen. ³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.
§ 36^{bis} Überwachung des Fernmeldeverkehrs ¹ Die Kantonspolizei ist zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung[Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1).] zuständig.	¹ Die Kantonspolizei ist in folgenden Fällen für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 [SR 780.1.] zuständig: a) Suche und Rettung vermisster Personen; b) Fahndung nach verurteilten Personen. ² Anordnungen nach Absatz 1 sind vom Haftrichter zu genehmigen. ³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Haftrichters.
§ 36^{quinquies} Verdeckte Vorermittlung ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn	¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO[SR 312.0.] oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.] kommen könnte und b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt. ² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung. ³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden. ⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern. ⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss. ⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287-297 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss.	
	§ 36^{septies} Verdeckte Fahndung ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO[SR 312.0.] anordnen, wenn

	a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden. ² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter. ³ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. ⁵ Die Artikel 298c und 298d Absätze 1 und 3 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss.
	§ 36^{octies} Automatisierte Fahrzeugfahndung ¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen. ² Der automatisierte Abgleich ist zulässig: a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern; b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. ³ Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt: a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;

	b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.
	§ 36^{novies} Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und Erstellen von Bildaufnahmen ¹ Die Kantonspolizei kann unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen und Bildaufnahmen erstellen zum Zweck von a) Such- und Rettungseinsätzen; b) Dokumentation von Unfällen und Straftaten; c) Einsätzen gemäss § 36^{quater}. ² Der Kommandant der Kantonspolizei kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen sowie bei Flucht von Verurteilten und von mutmasslich gefährlichen Beschuldigten, den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und das Erstellen von Bildaufnahmen anordnen. ³ Bildaufnahmen von Such- und Rettungseinsätzen nach Absatz 1 Buchstabe a sind spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Für die Auswertung und Löschung der Bildaufnahmen nach Absatz 2 gelten § 36^{quater} Absätze 3 und 4.
§ 39^{bis} 10. Feuerverbot ¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.	¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.
	§ 39^{ter} 11. Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht ¹ Bei einem Einsatz der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot. Der zuständige Polizeioffizier der Kantonspolizei kann das Flugverbot ganz oder teilweise aufheben.

	² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der Kommandant der Kantonspolizei ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft. ³ Im Übrigen richtet sich die Benützung des Luftraums nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.
	§ 42^{bis} Elektronischer Datenaustausch ¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss § 42 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten. ² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich: a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten; b) mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben. ³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.
§ 43 Berichterstattung ¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss §§ 35^{quinquies}, 36^{ter}, 36^{quater} und 36^{quinquies}.	¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss § 35^{quinquies}, §§ 36^{ter}-36^{quinquies} und § 36^{septies} und § 36^{novies} Absatz 2.
	II.
	Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

	§ 31^{bis} Feuerverbot ¹ Wer ein Feuerverbot nach § 39^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990[BGS 511.11.] missachtet, wird mit Busse bestraft.
	§ 31^{ter} Flugverbot ¹ Wer ein Flugverbot nach § 39^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990[BGS 511.11.] missachtet, wird mit Busse bestraft.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.